

b) der politisch motivierten Verfolgung, Drangsalierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, Demokratieverteidigern und Menschenrechtsverteidigern, unabhängigen Medien, Aktivisten, die sich für nationale Minderheiten einsetzen, religiösen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen sowie die Drangsalierung von Studenten zu beenden und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie ihr Studium in Belarus fortsetzen können;

c) den Wahlprozess und den rechtlichen Rahmen mit den internationalen Standards, insbesondere denjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Übereinstimmung zu bringen, vor und während der für 2008 angesetzten Parlamentswahlen ein entsprechendes Engagement unter Beweis zu stellen und die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Juni 2006 festgestellten Mängel des Wahlprozesses zu beseitigen, darunter Wahlgesetze und -praktiken, die die Wahlkampfmöglichkeiten für De-facto-Oppositionskandidaten einschränken, die willkürliche Anwendung der Wahlgesetze, namentlich hinsichtlich der Registrierung von Kandidaten, die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den Medien, die einseitige Darstellung der Wahlthemen in den staatlichen Medien und die Verfälschung von Wahlergebnissen;

d) das Recht auf Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten;

e) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

f) dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) gegen Personen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der politischen Opposition verantwortlich sind, zu ermitteln und sie zur Rechenschaft zu ziehen;

h) die Empfehlungen der Kommission der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich der Achtung des grundlegenden Arbeitnehmerrechts der Vereinigungsfreiheit umzusetzen;

i) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13⁴⁶⁸ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/175 geforderten Schritte zu unternehmen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit dem Menschenrechtsrat und seinen Mechanismen sowie mit allen Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

RESOLUTION 62/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.5, Ziff. 10)⁴⁷².

62/170. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/106 vom 13. Dezember 2006, sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* die am 13. Dezember 2006 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷³ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴⁷⁴ und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie rasch in Kraft treten werden;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertneunzehn Staaten unterzeichnet und von vierzehn ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von siebenundsechzig Staaten unterzeichnet und von dreien ratifiziert wurde, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

3. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein,

⁴⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁷⁴ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, um die Konferenz der Vertragsstaaten bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und außerdem alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit der nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll geschaffene Ausschuss nach Inkrafttreten des Übereinkommens eingerichtet und tätig werden kann und damit Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll verbreitet werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Maßnahmen zur Verbreitung zugänglicher Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll, zur Förderung ihres Verständnisses, zur Vorbereitung ihres Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/171

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.6, Ziff. 8)⁴⁷⁵.

62/171. Internationales Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

in Bekräftigung der zentralen Bedeutung der Menschenrechtsbildung in der Allgemeinen Erklärung der Menschen-

rechte⁴⁷⁶ sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten⁴⁷⁸,

Kenntnis nehmend von den Komplementaritäten zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung und Koordinierung der Programme der Initiative „Bildung für alle“,

unter Begrüßung der am 28. September 2007 durch den Menschenrechtsrat erfolgten Verabschiedung der Resolutionen 6/9 „Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte“, 6/10 „Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung“ und 6/24 „Weltprogramm für Menschenrechtsbildung“⁴⁷⁹,

in der Erkenntnis, dass den nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte durch Bildung und Lernen zukommt,

in der Erwägung, dass der sechzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008 für die Vereinten Nationen ein geeigneter Anlass ist, verstärkte Anstrengungen zur weltweiten Förderung einer Menschenrechtskultur durch Bildung und Lernen zu unternehmen,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass das Lernen über die Menschenrechte zur Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung

⁴⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Barbados, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Nicaragua, Österreich, Panama, Slowenien, Suriname, Thailand und Türkei.

⁴⁷⁶ Siehe Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁷⁷ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II, Ziff. 78-82.

⁴⁷⁸ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

⁴⁷⁹ Siehe A/HRC/6/L.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*.